

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2020) 8138 final der Kommission vom 17. November 2020 ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, mit dem die Rückforderung von im Rahmen von Horizon 2020 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 161 990,80 Euro zuzüglich Zinsen für den geprüften Zeitraum angeordnet wurde, und die Belastungsanzeige in Art. 1 des Beschlusses für nichtig zu erklären, oder
- hilfsweise, die Sache an die Kommission zurückzuverweisen, damit sie diese überprüft und etwaige Abzüge nach Maßgabe der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze herabsetzt, oder
- weiter hilfsweise, in eigener Zuständigkeit selbst die Anpassung wegen etwaiger Änderungen der direkt und indirekt förderfähigen Kosten vorzunehmen, die das Gericht für angemessen erachtet, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Prüfung der Kommission, ob die Klägerin die in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Zeiterfassungspflichten erfüllt habe, weise schwerwiegende Rechtsfehler, Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts, Beurteilungsfehler, Begründungsmängel sowie Verfahrensfehler auf.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe Rechtsfehler, Beurteilungsfehler und Begründungsfehler begangen, indem sie nicht sichergestellt habe, dass die Anpassungen der angemeldeten Kosten unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen und verhältnismäßig gewesen seien.

Klage, eingereicht am 7. Januar 2021 — Stichting Comité N 65 Ondergronds Helvoirt/EUA**(Rechtssache T-005/21)**

(2021/C 88/46)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien**

Klägerin: Stichting Comité N 65 Ondergronds Helvoirt (Helvoirt, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Gebruers)

Beklagte: Europäische Umweltagentur (EUA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage auf Nichtigerklärung des ihr mit E-Mail vom 9. November 2020 mitgeteilten Beschlusses der Europäischen Umweltagentur (EUA) über die Weigerung, dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) Fragen zur zutreffenden Auslegung von Anhang III, Abschnitt C, fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai über Luftqualität und saubere Luft für Europa (im Folgenden: Luftqualitätsrichtlinie) für zulässig und begründet zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- die Sache an die EUA zurückzuverweisen, damit sie doch noch die notwendigen Fragen zur zutreffenden Auslegung der genannten Bestimmung, wie durch die Klägerin beantragt, an den Gerichtshof stellt;
- der EUA die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 23 der Luftqualitätsrichtlinie und Anhang III, Abschnitt C dieser Richtlinie, Verstoß gegen Art. 267 AEUV, Verstoß gegen Art. 1 und 9 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden: Übereinkommen von Aarhus), Verstoß gegen Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus und Verstoß gegen Art. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz dadurch, dass sich die EUA weigere, dem Gerichtshof die notwendigen Fragen zur zutreffenden Auslegung der Luftqualitätsrichtlinie vorzulegen.
 - Aufgrund der angeführten Rechtsvorschriften sei die EUA verpflichtet gewesen, dem Gerichtshof Fragen vorzulegen. Die Vorgehensweise der EUA, und damit der angefochtene Beschluss, verstießen gegen Art. 1 und 9 des Übereinkommens von Aarhus. Aufgrund von Art. 1 dieses Übereinkommens müsse auf Unionsebene der Zugang zu einem Gericht gewährleistet werden.
 - Die EUA habe gerade zum Zweck, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen auf europäischer Ebene bereitzustellen, auf deren Grundlage dann die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt erlassen werden könnten. Dies bedeute auch, dass die EUA zutreffende und rechtlich bindende Empfehlungen zur Vorschrift über den maximalen Abstand vom Fahrbahnrand, wie er in Anhang III, Abschnitt C, fünfter Gedankenstrich der Luftqualitätsrichtlinie geregelt sei, geben können müsse, was im vorliegenden Fall nicht möglich sei, ohne dem Gerichtshof die notwendigen Fragen vorzulegen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 47 und 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Verstoß gegen Art. 191 AEUV dadurch, dass die EUA das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf innerhalb einer angemessenen Frist durch ein unparteiisches Gericht behindere.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 267 AEUV dadurch, dass die EUA anstatt des Gerichtshofs entschieden habe, dass die von der Klägerin gestellten Fragen offensichtlich keiner Beantwortung bedürften.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2021 — Apple/EUIPO — Swatch (THINK DIFFERENT)

(Rechtssache T-26/21)

(2021/C 88/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Apple Inc. (Cupertino, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen I. Junkar und I. Fowler sowie Rechtsanwälte M. Petersenn und B. Lüthge)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Swatch AG (Biel, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke THINK DIFFERENT — Unionsmarke Nr. 671 321.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. November 2020 in der Sache R 2011/2018-4.